

DVR Nr. 2179 – 25.04.2013

Katholisches Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg e. V.
– Satzungsänderung –

Die Delegiertenversammlung des Katholischen Blinden- und Sehbehindertenwerks Baden-Württemberg e. V. hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2012 eine Satzungsänderung beschlossen. Mit Schreiben vom 28. August 2012 beantragte der Verein die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 17. September 2012 die in der Delegiertenversammlung des „Katholischen Blinden- und Sehbehindertenwerks Baden-Württemberg e. V.“ am 16. Juni 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 6 Abs. 5 und § 12 Abs. 4) gemäß § 12 Abs. 3 vierter Spiegelstrich der Vereinssatzung des „Katholischen Blinden- und Sehbehindertenwerks Baden-Württemberg e. V.“ genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

**Satzung des Katholischen Blinden- und Sehbehindertenwerkes
Baden-Württemberg e. V.**

Inhaltsübersicht

- § 1 – Name und Sitz des Vereins
- § 2 – Zweck und Aufgabe
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Gliederung
- § 5 – Vereinsorgane
- § 6 – Delegiertenversammlung
- § 7 – Ausschuss
- § 8 – Vorstand
- § 9 – Geistlicher Beirat
- § 10 – Finanzierung der Arbeit
- § 11 – Protokolle und Wahlverfahren
- § 12 – Kirchliche Aufsicht
- § 13 – Auflösung und Liquidation

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Katholisches Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg e. V. (KBSW-BW)“ mit Sitz in Freiburg i. Br. und ist unter Nr. 892 im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgabe

- (1) Das Katholische Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein stellt sich die Aufgabe, sich auf der Grundlage des römisch-katholischen Bekenntnisses um die religiösen Angelegenheiten der katholischen blinden, sehbehinderten, taubblinden und hörsehbehinderten sowie mehrfachbehinderten blinden und sehbehinderten Menschen in den Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart zu bemühen. Dies geschieht nach dem Prinzip der Selbsthilfe und überwiegend in ehrenamtlicher Arbeit. Der Verein setzt sich insbesondere für die Errichtung, die Erhaltung und den Ausbau aller Einrichtungen und Veranstaltungen ein, die der religiösen Bildungsarbeit und der Betreuung der katholischen blinden, sehbehinderten, taubblinden, hörsehbehinderten sowie mehrfachbehinderten blinden und sehbehinderten Menschen dienen. Der Verein fördert die Teilnahme an vorgenannten Veranstaltungen insbesondere für den o. g. Personenkreis, welcher sozial und wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des BSHG oder vergleichbarer Vorschriften ist.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Eingliederung des betroffenen Personenkreises in das aktive Leben der Pfarrgemeinden,
 - b) die Organisation (Vorbereitung, Mitgestaltung und Durchführung) von Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen für den o. g. Personenkreis sowie die Förderung religiöser Bildungsarbeit und des Apostolats. Durch die Veranstaltungen sollen die vom Verein betreuten Menschen befähigt werden,
 - aus der Kraft des Glaubens zu leben und sich in ihrem Handeln am Geist Jesu Christi zu orientieren,
 - ihr Selbstwertgefühl zu stärken und
 - sich gegenseitig zu ermutigen und zu unterstützen,
 - c) die Durchführung von gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen unter behinderungsspezifischen Aspekten zur Steigerung der Lebensqualität, ungeachtet einer Zugehörigkeit zum Verein,
 - d) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - e) die Kostenübernahme für die Leiter, Referenten und Begleitpersonen, die zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlich sind,
 - f) die Förderung und Wahrung der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe in sozialer, kirchlicher und rechtlicher Hinsicht ungeachtet einer Zugehörigkeit zum Verein,
 - g) die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katholischen Blindenwerk und den internationalen katholischen Blinden- und Sehbehindertenvereinigungen sowie mit kirchlichen und staatlichen Dienststellen und Einrichtungen,
 - h) die Pflege freundschaftlicher Verbindungen zu Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung in anderen christlichen Kirchen und zu den Verbänden der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die beiden Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart (siehe § 13).

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Tätigkeit des Katholischen Blinden- und Sehbehindertenwerks zu fördern. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter durch schriftliche Mitteilung. Vor einer Ablehnung ist der Vorstand zu hören.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder durch Ausschluss. Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, nachdem es Gelegenheit zur Äußerung erhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid mit Begründung und Einspruchsbelehrung. Gegen die Ausschließung durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Einspruch erhoben werden, über den der Ausschuss endgültig entscheidet.

§ 4 – Gliederung

- (1) Das Katholische Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg e. V. gliedert sich in die beiden Diözesangruppen der
 - Erzdiözese Freiburg und der
 - Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Die Diözesangruppen sind in Regionalgruppen je nach örtlichen Verhältnissen unterteilt. Die Diözesangruppen und Regionalgruppen sind rechtlich nicht selbständig.

- (2) Die Mitglieder und betreuten Personen des Vereins gehören derjenigen Regionalgruppe an, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.
- (3) Die Regionalgruppe wird von dem Regionalgruppenleiter – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – geführt. Der Regionalgruppenleiter und ein Stellvertreter werden jeweils aus der Regionalgruppe für vier Jahre gewählt. Der Regionalgruppenleiter sollte blind oder sehbehindert sein. Scheidet einer der beiden aus, so erfolgt Nachwahl durch die Regionalgruppe für die restliche Wahlperiode. Wiederwahl ist möglich. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorsitzenden zu übersenden. Dem Vorstand steht das Recht zu, einen Regionalgruppenleiter in begründeten Fällen abzurufen. Wenn der Betroffene Widerspruch einlegt, wird in der nächstmöglichen Ausschusssitzung darüber abschließend entschieden.
- (4) Dem Regionalgruppenleiter obliegt die Betreuung der innerhalb des Bezirks wohnenden Mitglieder und betreuten Personen im Sinne von § 2 dieser Satzung.
- (5) Die Regionalgruppe wird von einem Blindenseelsorger aus der Region geistlich begleitet.

§ 5 – Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Delegiertenversammlung,
 - der Ausschuss und
 - der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zusätzliche beratende Gremien einrichten oder Beauftragte berufen. Die Arbeit dieser Ausschüsse und der Beauftragten endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe oder spätestens mit dem Ende der Legislaturperiode.

§ 6 – Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle vier Jahre statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, des Ausschusses oder auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder einzuberufen.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Regionalgruppen, dem Ausschuss und dem Vorstand. Jede Regionalgruppe wählt zur Delegiertenversammlung auf je angefangene zwanzig Mitglieder der Regionalgruppe (Stand zu Beginn des Wahljahres) einen Delegierten. Außerdem ist für den Verhinderungsfall ein Ersatzdelegierter zu wählen. Als Delegierte können nur Mitglieder gewählt werden.
- (3) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister sowie vier Beisitzer),
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnungen des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses unter Berücksichtigung des § 34 BGB,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Vereinszwecke,
 - f) Empfehlungen und Beschlüsse, die der weiteren Tätigkeit des Vereins dienen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Beschlüsse werden gefasst mit der Mehrheit der erschienenen Delegierten. Dies gilt auch bei Beschlüssen im Umlaufverfahren. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
- (6) Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschließt der Vorstand, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) dies von
 - der Mehrheit der Ausschussmitglieder,
 - einem Drittel der für die Legislaturperiode gewählten Delegierten oder
 - einem Zehntel der Mitgliederschriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird,

- c) eine Delegiertenversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden musste. In diesem Fall ist die außerordentliche Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern in der Einladung auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hingewiesen wird und die Tagesordnung der vertagten Delegiertenversammlung zur Behandlung ansteht.

§ 7 – Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus den Regionalgruppenleitern (im Verhinderungsfall deren Stellvertretern). Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird durch den Vorsitzenden unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor seiner Zusammenkunft schriftlich einberufen.
- (2) Dem Ausschuss obliegt die Beauftragung der Nachfolger von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern.
- (3) Vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch die Delegiertenversammlung entscheidet der Ausschuss außerdem über
 - a) alle Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung des Vereins hinausgehen und
 - b) die vorläufige Entlastung des Vorstandes aufgrund des Jahresberichts und der Jahresabrechnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des Ausschusses und der Delegiertenversammlung teil. Das Stimmrecht entfällt bei der Abstimmung über Absatz 3 b).

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und vier Beisitzern. Zwei Drittel seiner Mitglieder müssen Blinde oder Sehbehinderte sein. Die Beauftragten (z. B. für Jugendliche und junge Erwachsene) nehmen an den Vorstands- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Beide vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand soll ohne Schatzmeister je zur Hälfte aus Mitgliedern der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestehen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt getrennt durch die Delegierten der jeweiligen Diözesangruppen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen nicht derselben Diözese angehören. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Ausschusssitzung eine Ersatzperson beauftragt.
- (4) Der Vorstand erfüllt die ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben erfüllt der Vorstand überwiegend ehrenamtlich. Für besondere Aufgaben werden tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet. Der Vorsitzende bereitet die Delegiertenversammlungen, die Ausschusssitzungen und die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie.

§ 9 – Geistlicher Beirat

Dem Katholischen Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg e. V. wird ein geistlicher Beirat zugeordnet. Er setzt sich aus den Diözesanblindenseelsorgern der beiden Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart und den regionalen Blindenseelsorgern zusammen. Die Mitglieder des geistlichen Beirates nehmen an der Delegiertenversammlung sowie den Ausschuss- und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 – Finanzierung der Arbeit

- (1) Die erforderlichen Mittel für die Finanzierung der Arbeit des Katholischen Blinden- und Sehbehindertenwerks Baden-Württemberg e. V. werden aufgebracht
 - a) aus Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen,
 - b) aus Zuwendungen kirchlicher und anderer Stellen,
 - c) aus Spenden und
 - d) aus Erträgen des Vermögens.

Beiträge von den Mitgliedern werden nicht erhoben.

- (2) Die eingehenden Mittel sind für die Diözesangruppen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart zu verwalten und zu verwenden.
- (3) Den Regionalgruppen sind Beträge für die Durchführung ihrer Arbeit zuzuweisen, die vom Vorstand festgesetzt werden. Darüber und über die sonstigen Einnahmen und Ausgaben ist dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister eine Abrechnung zum Jahresende vorzulegen.

§ 11 – Protokolle und Wahlverfahren

- (1) Über die Delegiertenversammlung, die Ausschusssitzungen und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, der jeweils zu bestellen ist, zu unterzeichnen. Von der Delegiertenversammlung, den Vorstands- und Ausschusssitzungen erhalten deren Mitglieder sowie der geistliche Beirat und die Beauftragten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Wahlen sind auf Verlangen schriftlich und geheim durchzuführen.
- (3) Der Ausschuss kann zur Regelung der Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß can. 305 CIC (Codex Iuris Canonici). Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Ordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die kirchliche Aufsicht beinhaltet insbesondere das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- (3) Der Genehmigung des Ordinarius bedürfen
 - der Haushalts- oder Wirtschaftsplan und Stellenplan (falls vorhanden),
 - der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,

- die Errichtung, Erweiterung und Übernahme von Einrichtungen,
 - Satzungsänderungen,
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereines und die Verlegung des Sitzes.
- (4) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 13 – Satzungsänderung, Auflösung und Liquidation

- (1) Eine Satzungsänderung einschließlich Änderung der Zweckbestimmung des Vereins ist nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Delegierten in der Delegiertenversammlung möglich. Die vorläufige Tagesordnung muss auf die geplante Satzungsänderung hinweisen. Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung ist beizufügen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Delegierten beschlossen werden.
- (3) Liquidatoren sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter, falls die Delegiertenversammlung keine anderen Liquidatoren wählt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen je zur Hälfte der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, wobei es nach Möglichkeit im Sinne des bisherigen Vereinszwecks des Vereins einzusetzen ist.

Vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Genehmigt: Rottenburg, den 25.04.2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.